

temlogisch, dass die Kommunisten diese drei genannten Gruppen – wie andere auch – systematisch zu unterdrücken suchten.

Ingrid Janders beeindruckende Studie zeichnet sich dadurch aus, dass sie diese Verfolgungspraxis in dem genannten gesellschaftlichen Rahmen anhand von zahlreichen brandenburgischen Fallbeispielen erörtert. Aber gerade weil sie diesen Rahmen stets und zutreffend berücksichtigt – was nach „Bindungskräften“ jenseits des Terrors in dieser Phase suchende Historiker/innen irritieren dürfte –, stellt das Buch keine klassische Regionalstudie dar, sondern behandelt zentrale Fragen der politischen Geschichte exemplarisch. Sie bereichert unser Wissen ungemein. Hervorzuheben ist auch, dass die Autorin konsequent die sowjetische Hegemonie bei diesen Entwicklungen und Vorgängen im Blick behält und dort, wo es empirisch möglich ist, den Einfluss der Besatzungsmacht herausdestilliert. Nicht zuletzt zeigte sich dies daran, dass im Vorfeld des 17. Juni 1953 die Besatzungsmacht verfügte, den Kampf gegen Kirchen und Bauern einzustellen.

Das Buch stellt eine Forschungsleistung dar, die sich nicht nur künftig bei Fragen der politischen Geschichte der SBZ und frühen DDR als unentbehrlich erweisen dürfte. Es ist auch eine ganz persönlich außergewöhnliche Leistung: die Autorin feierte in dem Jahr, als sie mit dieser Studie promovierte, ihren 70. Geburtstag. Aber die Autorin bereitete sich nicht nur selbst ein ungewöhnliches Geschenk, sondern auch der wissenschaftlichen Zeitgeschichte.

---

*Julia Volmer-Naumann*, Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistische Verfolgte im Regierungsbezirk Münster. (Villa ten Hompel, Schriften, Bd. 10.) Essen, Klartext 2012. 507 S., € 42,-.

// oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2013.0393

---

Regula Ludi, Zürich

Lange war der Blick auf die westdeutsche Wiedergutmachung von institutionen- und politikgeschichtlichen Darstellungen und persönlichen Erfahrungsberichten beherrscht. In den letzten Jahren hat sich das geändert. Der erleichterte Quellenzugang ermöglichte Untersuchungen zur Umsetzung, zur Praxis der Entschädigung, auch auf der Ebene der Interaktion von Antragstellenden und Behörden. Die jüngere Forschung hat damit zu einer differenzierten Interpretation und zur Aufweichung

von polarisierten Sichtweisen beigetragen. In dieser Reihe steht auch die Dissertation von Julia Volmer-Naumann. Die Konzentration der Untersuchung auf den Regierungsbezirk Münster in Nordrhein-Westfalen erlaubt der Autorin eine sorgfältige mikrohistorische Rekonstruktion der Entschädigung seit ihren Anfängen – von den frühen Initiativen der Verfolgten über Sonderhilfsprogramme bis hin zu den länderrechtlichen Bestimmungen, die mit dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 ihre definitive Gestalt erhielten. Mit dieser Verrechtlichung – und gleichzeitigen Eingrenzung – der Entschädigungsansprüche ging eine Formalisierung des Verfahrens einher, die der Wiedergutmachung den Charakter bürokratischer Routine verlieh. Diesem Verfahren, konkret dem alltäglichen Verwaltungsablauf und den involvierten Stellen, gilt die Hauptaufmerksamkeit der Autorin. Im Zentrum steht dabei das Dezernat Wiedergutmachung in Münster, das für die Ausstellung der Entschädigungsbescheide zuständig war und normalerweise über einen Personalbestand von rund 30 Angestellten verfügte. Besonders aufschlussreich sind hier die Ausführungen zur Rekrutierung, Motivation und Ausbildung des Personals, wofür die Autorin zum Teil auch Oral History-Quellen beziehen kann. So lässt sich für die Entschädigungsverwaltung kein eigenes Muster bei der Personalauswahl erkennen; Motivation oder besondere Sachkenntnisse über die nationalsozialistische Verfolgung waren keine Auswahlkriterien. Das nötige Wissen und die Fähigkeiten im Umgang mit den Opfern mussten sich die Mitarbeitenden folglich in der Arbeitspraxis erst aneignen. Wenig überraschend ist der Befund, dass die wenigsten Angestellten aus dem Kreise der Verfolgten selbst stammten – wie anderswo in der BRD bestanden auch in Nordrhein-Westfalen seit den frühen 1950er Jahren Vorbehalte insbesondere gegenüber den politisch Verfolgten. Dass auch ein beachtlicher Teil von Belasteten Beschäftigung im Arbeitsfeld Wiedergutmachung fand, ist aus anderen Studien ebenfalls bekannt. Mit 24 % der altersmäßig in Frage kommenden Personen lag der Anteil der ehemaligen Nazis in Münster aber sogar über dem Anteil der Parteimitglieder an der erwachsenen Bevölkerung im „Dritten Reich“. Dieses Ergebnis wirft Fragen auf im Hinblick auf die Bedeutung der Wiedergutmachung für den Bruch mit der Vergangenheit in den 1950er und 1960er Jahren.

Auch im alltäglichen Verfahrensablauf sprengte die Entschädigungspraxis den Rahmen der Verwaltungsnormalität kaum. Der mikrohistorische Zugang erlaubt hier indessen ein differenziertes Urteil. Julia Volmer-Naumann verweist auf die Bedeutung einzelner Persönlichkeiten, welche es trotz der vorherrschenden Routine schafften, eine verfolgtenfreundliche Atmosphäre zu erzeugen. Diese Rolle kam in

Münster dem Dezernatsleiter Hans Kluge zu, der bereit war, Entscheidungsspielräume zugunsten der Anspruchsberechtigten auszureizen. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, dass die von dem üblichen Macht- und Wissensgefälle bestimmte Praxis keineswegs einem Aushandeln unter Partnern gleichkam, wie in der jüngeren Forschung manchmal behauptet wird, sondern primär eine auf Effizienz bedachte „pragmatische Leistungsverwaltung“ war (S.477). Mit ihrer Konzentration auf die Bürokratie leistet Julia Volmer-Naumann einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Wiedergutmachung. Die anschauliche und lesenswerte Darstellung hätte allerdings durch eine Straffung des Textes und die Beseitigung von unnötigen Längen noch gewinnen können.

---

*Stephan Lehnstaedt*, *Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten.* (Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, 25.) Osnabrück, fibre 2011. 302 S., € 35,-.

// oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2013.0394

---

Bogdan Musial, Alfeld (Leine)

Im Jahr 1997 entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass die Ghettoinsassen, die in Ghettos Zwangsarbeit hatten leisten müssen und den Krieg überlebt hatten, genauso rentenberechtigt sind wie alle Arbeiter und Angestellten in Deutschland, die Rentenbeiträge bezahlt hatten. Es dauerte noch fünf Jahre, bis der Bundestag im Jahr 2002 ein Gesetz verabschiedete, das dieses Urteil umsetzte, das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“. Von nun an werden Holocaustüberlebende, die in Ghettos Zwangsarbeit leisten mussten, vor dem Gesetz als „normale“ Rentenberechtigte behandelt. Die Zahl der „Ghettorenten“-Berechtigten wird auf etwa 70000 geschätzt, jedes Jahr sterben jedoch Tausende von ihnen.

Stephan Lehnstaedt schildert in der hier besprochenen Arbeit die Debatte und die Praxis der Wiedergutmachung für Holocaustüberlebende, wobei der Schwerpunkt auf der „Ghettorente“ liegt. Das Werk setzt sich aus zwei Teilen zusammen, einer ausführlichen Einführung (knapp 120 Seiten) und einem Dokumententeil, in dem